

B e g r ü n d u n g

- I Geltungsbereich
- II Entwicklung des Planes
- III Rechtsgrundlagen
- IV Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeindebedarf
- VI Kosten

I. Geltungsbereich und Lage der Bebauungsplangebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarze Umrandung kenntlich gemacht. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan zu ersehen und die Fläche dort rot angelegt.

II. Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war im Interesse der Sicherstellung ausreichenden Baugeländes für Einzelhäuser erforderlich.

Das künftige Baugebiet liegt im Anschluß an das bereits bebaute Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 und soll den dringenden Bedarf an Einzelhäusern zur Eigentumbildung, sowie die Erweiterung und Entwicklung des Ortes fördern. Der Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet ist genehmigt.

III. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 1 und 2 und 8 und 9 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 aufgestellt und in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 7. Oktober 1965 als Entwurf beschlossen worden.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Abtretung der Gemeindebedarfsfläche an die Gemeinde Tangstedt erfolgt von den Eigentümern kostenlos. Die kosten- und lastenfreie Übereignung dieser Flächen ist durch den Erschliesser sicherzustellen.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeindebedarf

Für den Gemeindebedarf werden folgende Flächen ausgewiesen:

a) Wohnstrasse mit Fußwegen.

Die für den Gemeindebedarf ausgewiesenen Flächen sind im Lageplan ihrer Zweckbestimmung entsprechend kenntlich gemacht. (punktiert)

Sämtliche Gemeindebedarfsflächen werden von der Gemeinde übernommen.

Die gerade durchgeführte Wohnstrasse von der Dorfstrasse abzweigend erhält eine Fahrbahnbreite von 6.00 m und beidseitig einen Fußweg von je 1.50 m breite. Die abzweigende Anliegerstrasse hat eine Gesamtbreite von 9.50 m und erhält eine Fahrbahnbreite von 4.90 m, einseitig einen Parkstreifen von 1.60 m und beidseitig je einen Fußweg von 1.50 m Breite. Das abfallende Regenwasser wird von einer Muldenrinne aufgenommen und über Sammelschächte mit Sandfang dem Regensiel zugeführt.

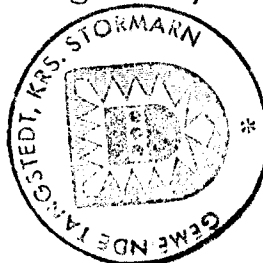
VI. Durchführung der Erschliessung

Die durch die vorgesehene Erschliessung entstehenden Kosten belaufen sich auf:

a) Strassenbau	ca. 75.000,-- DM
b) Sielbau, Regen- und Schmutzwasser	" 63.000,-- "
c) Wasserversorgung	" 12.000,-- "
d) Strassenbeleuchtung	" 4.000,-- "
<u>Zusammen</u>	<u>ca.154.000,-- DM</u>

Wegen der Durchführung der Erschliessung ist mit dem Erschließer ein Erschliessungsvertrag gemäß § 123 BBauG abzuschliessen.

Tangstedt, den 7. Oktober 1965



K. Müller
Bürgermeister